

Richtlinien

für die berufspraktische Tätigkeit (Grundpraxis) der Bachelor-Studiengänge
Systems Engineering,
Mechatronik,
Mikrotechnologie und Nanostrukturen und
Quantum Engineering

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang (Grundpraxis)
2. Tätigkeiten der Grundpraxis
3. Dauer der Grundpraxis
4. Betriebe für die Durchführung der Grundpraxis
5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
6. Berichterstattung über die Grundpraxis
7. Bescheinigung über die Grundpraxis
8. Durchführung der Grundpraxis im Ausland

1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit der Bachelor-Studiengang (Grundpraxis)

Die Universität des Saarlandes verlangt in ihrer Prüfungsordnung für Studierende in den Studiengängen Bachelor *Systems Engineering*, Bachelor *Mechatronik* und Bachelor *Mikrotechnologie und Nanostrukturen* (im Folgenden kurz MuN) den Nachweis einer anerkannten berufspraktischen Tätigkeit, im Folgenden kurz Grundpraxis genannt. Für Studierende des Studiengangs Bachelor *Quantum Engineering* (im Folgenden kurz QE) kann eine freiwillige berufspraktische Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Wahlpflicht absolviert werden. Diese soll die berufliche Praxis nahebringen, dem besseren Verständnis des Lehrangebots dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Übergang zum Beruf erleichtern.

2. Tätigkeiten der Grundpraxis

Die Grundpraxis kann auf einem der folgenden Tätigkeitsfelder abgeleistet werden (andere Themenfelder nach Absprache). Es wird jedoch empfohlen, die Grundpraxis auf mehreren dieser Tätigkeitsfelder abzuleisten.

- Arbeiten wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden,
- Spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugmaschinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen,
- Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlungen wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten,
- Mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen,
- Fertigung von elektrotechnischen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Geräten,
- Zusammenbau, Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von elektrotechnischen Apparaten, Geräten und Anlagen.

Im Bachelor QE soll die Grundpraxis im Bereich Elektro- und Informationstechnik abgeleistet werden. Themengebiet und Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit werden von der/dem Studierenden vorgeschlagen. Die/Der Studierende sollte sich bezüglich der Eignung einer berufspraktischen Tätigkeit vorab durch einen Prüfer/eine Prüferin gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung beraten lassen. Die Eignung des gewählten Themengebiete und Inhaltes muss durch den Prüfer/die Prüferin vor Antritt des Praktikums positiv begutachtet werden; die Eignung wird durch den Prüfer/die Prüferin schriftlich bestätigt.

3. Dauer der Grundpraxis

Die Grundpraxis muss insgesamt mindestens acht Wochen umfassen. Sie soll vor Studienbeginn abgeleistet werden und muss spätestens bis zur Beantragung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein. Der Umfang der Grundpraxis in einem Betrieb soll mindestens zwei zusammenhängende Kalenderwochen betragen. Ausgefallene Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

Im Bachelor QE kann die Grundpraxis im Bereich Elektro- und Informationstechnik bis zu 5 Wochen umfassen. Die Vergabe von Credit Points (CP) erfolgt dem Aufwand entsprechend. Anrechenbar sind maximal 6 CP. Die Industriepraxis soll nach dem 4. oder 5. Studiensemester abgeleistet werden.

4. Betriebe für die Durchführung der Grundpraxis

Die in der Grundpraxis zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben, die von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsbetriebe anerkannt worden sind, erworben werden. Es kommen auch Betriebe mit größeren Elektrotechnik- oder Maschinenbauabteilungen in Frage.

Im Bachelor QE soll die Grundpraxis in Unternehmen der Elektro- und Informationstechnik absolviert werden. Idealerweise sollen Studierende dabei bereits im Studium erlernte Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer praktischen Tätigkeit ist, dass der Betrieb, in dem das Praktikum abgeleistet wird, für die Vermittlung industrierelevanter Berufspraxis geeignet ist. An-Institute von Universitäten (Forschungsinstitute an Universitäten) oder Forschungsinstitute sind als Betriebe für das Industriepraktikum in der Regel ungeeignet.

Die Fachrichtung Systems Engineering vermittelt keine Praktikantenstellen, sie berät aber bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber/die Bewerberin auch mit der Koordinationsstelle Studium und Praxis oder der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Tätigkeiten als Werkstudent/Werkstudentin, als Auszubildender/Auszubildende, als Schüler/ Schülerin einer Fachoberschule für Technik sowie andere berufliche Tätigkeiten werden angerechnet, insoweit sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien entsprechen und ein Bericht gemäß Abschnitt 6 verfasst wurde.

Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten oder technischen Einheiten wird auf Antrag entschieden.

6. Berichterstattung über die Grundpraxis

Der Praktikant/die Praktikantin hat über die gesamte Dauer der Grundpraxis Berichte zu verfassen. Die Berichte dienen dem Erlernen und der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie sollten Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen und Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Die Berichte sollen umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben. Der Bericht soll für jeden Tag eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

Die Berichte müssen vom Betreuer/von der Betreuerin im Betrieb abgezeichnet werden.

Die Berichte sind innerhalb von sechs Monaten nach Studienbeginn oder, wenn das Praktikum später absolviert wird, nach Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit einzureichen.

7. Bescheinigung über die Grundpraxis

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist einem Prüfer/einer Prüferin gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung neben dem Bericht eine Bescheinigung des Betriebs vorzulegen. Diese Bescheinigung muss enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort,
- Angaben zur Person,
- Arten und Dauer der Tätigkeiten,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- und Urlaubstage angefallen sind.

Im Bachelor QE berichtet die/der Studierende zudem nach Abschluss der Grundpraxis im Rahmen eines Kolloquiums über Inhalte, Durchführung und Ergebnisse seiner Tätigkeit vor mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung. Wenn möglich sollte ein Vertreter des Betriebes, in dem die Grundpraxis abgeleistet wurde, an dem Kolloquium teilnehmen. Der Prüfer/Die Prüferin überprüft auf der Basis des Kolloquiums die Qualität der Industriepraxis unter Bezugnahme auf die vorab vereinbarten Inhalte und bescheinigt die Anerkennung des Praktikums als Grundpraxis.

Der Prüfer/die Prüferin bescheinigt die Anerkennung des Praktikums als Grundpraxis.

8. Durchführung der Grundpraxis im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Daher werden berufspraktische Tätigkeiten auch in Forschungsinstituten anerkannt, wenn diese im fremdsprachigen Ausland durchgeführt wurden. Der Bericht muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Der Bescheinigung über die praktische Tätigkeit ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn sie in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Saarbrücken, 04.05.2022

Diese Richtlinien wurden erlassen von der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes.